



Satzung
des
Islandpferde- Reiter- und Züchterverbandes (IPZV) e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung (JHV) am 20. April 2018 in Kamen

Ergänzender Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2013

Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, die Satzungsänderung des Vereins ins Vereinsregister eintragen zu lassen und er ist berechtigt, etwa vom Registergericht, vom Finanzamt oder einer anderen Behörde im Eintragungsverfahren geforderte Änderungen am Satzungstext vorzunehmen, um das Eintragungshindernis zu beseitigen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaften, Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss	4
§ 4 Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr	7
§ 5 Organe	8
§ 6 Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung – (MV)	8
§ 7 Präsidium	12
§ 8 Länderrat (LR)	15
§ 9 Jahresabschluss	16
§ 10 Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO), Beitrags- und Finanzordnung (BF), Gebührenordnung (GO), Islandpferdeprüfungsordnung (IPO), Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)	16
§ 11 Rechtsordnung (RO), Verbandsschiedsgericht	16
§ 12 Haftung	17
§ 13 Datenschutz	17
§ 14 Auflösung	17

Satzung des
Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e. V. (IPZV)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt im Rechtsverkehr den Namen „Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV)“. Er hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hildesheim (VR 2169) eingetragen. Für interne Zwecke kann der Verein auch als IPZV-Bundesverband bezeichnet werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Tierschutz, Tierzucht sowie die Durchführung von Sport- und Jugendangeboten.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1 Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe – unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.

1.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd.

1.3 Die Aufklärung über Haltung und Zucht sowie die Unterstützung der Züchter bei der Durchsetzung der Reinzucht von Islandpferden.

1.4 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und die Ausbildung gemäß Islandpferdeprüfungs-Ordnung (IPO) oder entsprechend der internationalen Regelwerke der FEIF.

1.5 Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.

1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Deutschland.

1.8 Die Interessenvertretung aller Mitglieder, Landesverbände und Ortsvereine gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Bundes und der europäischen Ebene.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB II S. 613). Der IPZV e.V. ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert seine Satzungszwecke als verbindende Elemente zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Der IPZV e.V. verurteilt bei der Förderung und Ausbildung im Pferdesport jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Seine Mitglieder, ehrenamtlichen Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

5. Präsidiumsmitglieder und vom Verein beauftragte Personen können eine an die jeweils gültigen ges. Vorschriften gebundene Aufwandsentschädigung laut IPZV- Gebührenkatalog erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Für die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke kann sich der Verein auch externer Dienstleister bedienen.

§ 3 Mitgliedschaften, Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Mitgliedschaften des IPZV:

Der IPZV ist 1.1 Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit Sitz in Warendorf und

1.2 Mitglied der Föderation Europäischer Islandpferde Freunde (FEIF) mit Sitz in der Schweiz.

1.3 Weitere Mitgliedschaften des IPZV sind aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums möglich.

1.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch der Einrichtung anderer Unternehmen und Rechtsformen bedienen und solche Einrichtungen und Unternehmen, die gleichsam gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, schaffen oder sich daran beteiligen.

2. Mitglieder im IPZV

2.1 Der IPZV hat folgende Mitglieder:

2.1.1 die Landesverbände (e. V.), dadurch mittelbare Mitgliedschaft der Ortsvereine der Landesverbände,

2.1.2 Direktmitglieder,

2.1.3 Fördermitglieder,

2.1.4 Ehrenmitglieder,

2.1.5 sonstige Mitglieder mit Bestandsschutz.

2.2 Anzahl und räumliche Gliederung der Landesverbände werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Länderrat (LR) festgelegt.

2.3 Die örtlichen Vereine sind durch ihre Mitgliedschaft im regional zuständigen Landesverband automatisch mittelbares Mitglied des IPZV und erwerben insoweit ein eigenes Mitgliedschaftsverhältnis im Rahmen dieser Satzung, das eigene Rechte und Pflichten gegenüber dem IPZV begründet. Die unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband und die mittelbare Mitgliedschaft im IPZV können nur einheitlich erworben werden oder verloren gehen.

2.4 Direktmitglied im IPZV kann jede natürliche Person werden.

2.5 Fördermitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Unternehmen und Gesellschaften des Privatrechts sowie Einzelunternehmer sein, die ideell oder materiell den Reitsport mit Islandpferden unterstützen und fördern.

2.6 Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die das Islandpferd nachhaltig gefördert haben und eine besondere Würdigung ihrer Verdienste erhalten sollen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaften im IPZV nach § 3 Abs. 2.1.1 – 2.1.3 werden durch Aufnahme erworben.

3.2 Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

3.3 Dem Antrag von kooperativen Mitgliedern (Landesverbände) sind beizufügen:

3.3.1 die aktuelle Satzung,

3.3.2 eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den IPZV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des IPZV und der FEIF anerkannt werden, (gilt auch für Direktmitglieder)

3.3.3 der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister,

3.3.4 der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes,

3.3.5 die aktuelle Namens- / Anschriftenliste aller Mitglieder.

3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung bzw. dem gewünschten Aufnahmedatum. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Bundesgeschäftsstelle.

3.5 Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die dann abschließend entscheidet.

3.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Präsidium und Länderrat (LR) in die Mitgliederversammlung zur Ernennung eingebracht.

3.7 Für die Aufnahme ist kein Mindestalter festgelegt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ges. Vertreters notwendig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder des IPZV haben das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen und Nutzung der Leistungen des IPZV. Ferner haben sie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.

4.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und die Vertreter des Verbandes bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge nach den geltenden Bestimmungen des IPZV zu leisten.

5. Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung des Vereins.

5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit § 2 Nr. 2 unvereinbare Gesinnung offenbart,
- seiner Beitragspflicht oder der Pflicht zur Meldung seiner Mitgliederzahlen trotz Mahnung nicht nachkommt. Eine Neuaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen,
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird das Mitglied schriftlich informiert.

5.4 Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.

5.5 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das interne Verfahren im IPZV abgeschlossen ist.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.

2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der IPZV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages von jedem Mitglied beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Eine solche Umlage kann nur einmal im Jahr beschlossen werden.

3. Die Höhe der Beiträge und die Erhebung von Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

5. Die fälligen Beiträge werden gem. der Finanzordnung den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

6. Präsidium und Länderrat (LR) sind ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung.

7. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten gegenüber dem IPZV befreit.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)

2. das Präsidium (PR), bestehend aus

2.1 dem Vorstand (V) gem. § 26 BGB,

2.2 den Ressortleitern (RL),

3. der Länderrat (LR).

§ 6 Mitgliederversammlung – Delegiertenversammlung – (MV)

1. Zusammensetzung

Die MV setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Stimmberechtigte

1.1.1 Präsidiumsmitglieder

1.1.2 Delegierte der Landesverbände / Ortsvereine,

1.1.3 Direktmitglieder,

1.1.4 Fördermitglieder,

1.1.5 Ehrenmitglieder.

1.2 Nicht Stimmberechtigte

1.2.1 Gäste

1.2.2 sonstige Mitglieder mit Bestandsschutz

2. Zuständigkeiten, Einberufung, Einladung

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) ist zuständig für die Beschlussfassung über:

2.1 die Genehmigung des Jahresabschlusses,

2.2 den Jahreswirtschaftsplan,

2.3 die Entlastung des Präsidiums,

2.4 die Beiträge und Umlagen,

2.5 die Satzungen / Satzungsänderungen / Satzungszweckänderungen,

2.6 die Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,

2.7 die Bestätigung der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts,

2.8 die Zulässigkeit der Anträge,

2.9 die Auflösung des Vereins.

2.10 In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von der Mehrheit des Präsidiums oder des Länder-Rates beantragt wird.

2.11 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen acht Wochen liegen. Die Einladung wird in den Verbandsorganen, der IPZV-Homepage und der Verbandszeitschrift DIP veröffentlicht.

2.12 Soweit Gegenstand der Beschlussfassung die Entlastung ist, gilt in der Regel eine Blockentlastung des gesamten Gremiums. Über eine Einzelentlastung ist auf Antrag in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

3. Anträge

3.1 Anträge, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

3.2 Der Vorstand und der Vorsitz des Länderrates (LR) prüfen, ob es sich um Anträge von grundsätzlicher Bedeutung oder mit operativem Inhalt handelt.

Bei Anträgen, die die operativen Belange des Verbandes betreffen, werden diese zunächst an die zuständigen Fachgremien zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Antragsteller wird entsprechend informiert.

Anträge von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidium und Länderrat (LR) mit einer Stellungnahme in die Mitgliederversammlung eingebracht und vorher veröffentlicht.

Auf Antrag kann ein als operativ eingestuftes Antrags in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

3.3 Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der JA- Stimmen größer ist, als die Anzahl der NEIN- Stimmen und sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.

4. Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter

4.1 Vorschläge und Bewerbungen für Wahlämter sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein.

4.2 Präsidiumsmitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, teilen ihre Kandidatur drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit.

4.3 Kandidaten für ein Wahlamt werden vom Vorstand dem Präsidium und Länderrat (LR) vorgestellt und in die Mitgliederversammlung eingebracht.

4.4 Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

5. Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung Niederschrift

5.1 Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

5.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offen gezeigte Stimmkarten. Geheime Wahl ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden aber nicht mitgezählt.

5.3 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.4 Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 50% + 1 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

5.5 Kandidaten, die nicht persönlich anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand vorher schriftlich erklären, dass sie als Kandidat zur Wahl stehen und bei einer Wahl durch die Mitgliederversammlung dieses Amt annehmen.

5.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird in den Verbandsorganen (Homepage und Zeitschrift) veröffentlicht.

6. Stimmrechte

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des IPZV- Bundesverbandes haben:

6.1 Landesverbände werden durch jeweils einen Delegierten vertreten. Ebenso die Ortsvereine der Landesverbände.

6.1.1 Die Delegierten der Landesverbände haben je eine Stimme.

6.1.2 Die Delegierten der Ortsvereine haben je 10 angefangene Mitglieder ihres Vereins eine Stimme.

6.1.3 Das Stimmrecht und die Stimmen der auf der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Ortsvereine geht auf den Delegierten des jeweiligen Landesverbandes über.

6.1.4 Die Delegierten sind bei der Stimmabgabe nicht weisungsgebunden, dürfen ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben.

6.2 Direktmitglieder haben je eine Stimme.

6.3 Fördermitglieder haben je eine Stimme.

6.4 Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

6.5 Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.

6.6 Die Stimmrechte können grundsätzlich nur persönlich oder von Delegierten wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Stimmenübertragung gem. vorstehend 6.1.3.

6.7 Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich. Stimmenkumulierung ist zulässig, wenn Personalunion vorliegt.

6.8 Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht bis spätestens vier Wochen nach Fälligkeit nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und können auch nicht in ein Organ des IPZV- Bundesverbandes gewählt werden.

6.9 Mitglieder der Landesverbände und damit Ortsvereine als mittelbare Mitglieder des IPZV, die ihrer Beitragspflicht nachweislich fristgerecht nachgekommen sind, haben uneingeschränktes Stimmrecht.

7. Teilnahme, Rederecht

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und steht Stimmberechtigten und nicht Stimmberechtigten zur Teilnahme offen. Über das Rederecht von nicht Stimmberechtigten entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 7 Präsidium

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und den Ressortleitern (RL). Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister.

3. Die Ressortleitern sind Leiter der Ausschüsse:

des Ressort Ausbildung,
des Ressort Breitensport,
des Ressort Jugend,
des Ressort Richten,
des Ressort Sport,
des Ressort Zucht.

4. Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Verbandes. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstandmitglieder gegenseitig.

4.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des IPZV im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.

4.2 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

4.3 Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, worüber das Präsidium und der Länderrat (LR) unverzüglich zu informieren sind.

4.4 Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer geschäftsführenden Tätigkeit im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31a BGB.

4.5 Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.

4.6 Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt.

5. Den Ressortleitern obliegt die fachliche Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die GVO.

6. Vorstand und Ressortleiter arbeiten im Präsidium eng und vertrauensvoll zusammen. Mindestens zweimal jährlich finden gemeinsame Sitzungen statt.

Beschlüsse im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt.

Der Vorstand hat bezüglich der Beschlüsse der Ressorts ein Vetorecht. Näheres regelt die GVO.

7. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Ressortleiter Ausbildung, Breitensport und Richten werden jeweils in den Schaltjahren, die anderen Positionen des Präsidiums jeweils in den dazwischen liegenden Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Aufgaben des Präsidiums sind in der GVO geregelt.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

- die Vertretung des IPZV nach außen,
- die Leitung des IPZV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist,
- die Genehmigung der Finanzplanung sowie der Jahresrechnung zur Vorlage an den Länderrat und an die Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen und Kandidaturen an die Mitgliederversammlung,
- Bestätigungen von Gremienzusammensetzungen, zustimmungspflichtiger Ressortangelegenheiten und Ressortbeauftragten,
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an den Länderrat,
- Vornahme von Verbandsehrungen und Verbandsauszeichnungen.

8. Jedem Ressort kann ein Ausschuss zugeordnet werden. Leiter der Ausschüsse sind die jeweiligen Ressortleiter. Die stellvertretenden Ressortleiter werden vom Ressortleiter aus dem Kreis der Ausschussmitglieder (Vertreter der LV und Benannte) vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt. Die Amtszeit des Stellvertretenden Ressortleiters sowie die Amtszeit der vom Ressortleiter benannten Ausschussmitglieder sind an die Amtszeit des Ressortleiters gebunden. Näheres regelt die GVO.

9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann diese Position vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitz Länderrat (LR) bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Auf Antrag (Misstrauensvotum) kann ein Mitglied des Präsidiums von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Wahlamt im IPZV-Bundesverband bzw. den angeschlossenen Landesverbänden ausüben. Nicht wählbar für das Präsidium sind Personen, die in einer dauerhaften (länger als drei Monate), bezahlten Geschäftsbeziehung mit dem Bundesverband stehen. Näheres hierzu regelt die GVO.

Der IPZV unterhält zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist Arbeitnehmer des IPZV.

Die Entscheidung über die Anstellung des Geschäftsführers und die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages trifft der Vorstand.

Die Aufgaben und die Leitung der Bundesgeschäftsstelle des IPZV sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des IPZV werden im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung für den GF.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, den IPZV im Rahmen seiner Befugnisse nach außen zu vertreten. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 8 Länderrat (LR)

1. Die dem IPZV angeschlossenen Landesverbände bilden den Länderrat (LR). Der Länderrat (LR) nimmt die Interessen der Ortsvereine und Landesverbände im IPZV-Bundesverband wahr, sorgt für die Kommunikation zwischen Präsidium und der Basis, wirkt an der Festlegung der Verbandsziele mit und trifft Entscheidungen bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des IPZV-Bundesverbandes. Zustimmungspflichtige Angelegenheiten des Präsidiums durch den Länderrat (LR)

- Jahreswirtschaftsplan,
- grundsätzliche Strukturveränderungen
- Strategie / Zielsetzung des Verbandes,
- Festlegung Corporate Identity / Corporate Design,
- Satzungsangelegenheiten,
- Finanzordnung,
- Geschäfts- / Rechtsordnungen,
- Angelegenheiten der Mitgliederversammlung,
- Geschäfte und Darlehen über 20.000 € im Einzelfall (sofern nicht im Jahreswirtschaftsplan enthalten).

2. Die Landesverbände werden im Länderrat (LR) durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem schriftlich autorisierten Mitglied des jeweiligen Landesverbands-Vorstandes vertreten. Die Landesverbände sind im Länderrat (LR) gleichberechtigt und haben je eine Stimme. Beschlüsse im Länderrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt.

3. Der Länderrat (LR) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende wird in den Schaltjahren, die Stellvertreter jeweils im 1. und 3. Jahr nach einem Schaltjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollten der Vorsitzende oder die Stellvertreter während der Amtszeit ausscheiden, ist durch den Länderrat (LR) innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Länderrates während der Amtsperiode aus, so ist das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Abberufung des Vorsitzenden oder der Stellvertreter ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Länderrates (LR) einen neuen Amtsinhaber wählen.

5. Ordentliche Mitglieder des Länderrates (LR) dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder ordentliche Mitglieder eines Fachausschusses sein. Sie können jedoch die ordentlichen Mitglieder ihrer Landesverbände in den Fachausschüssen im Einzelfall mit Stimmrecht vertreten.

§ 9 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach vereinsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen, wobei dieser Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Erstellung durchzuführen hat.

§ 10 Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO), Beitrags- und Finanzordnung (BF), Gebührenordnung (GO), Islandpferdeprüfungsordnung (IPO), Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)

1. Einzelheiten über die Zuständigkeiten von Präsidium und Länderrat (LR), der Aufbau- und Ablauforganisation des IPZV- Bundesverbandes sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt. Die Aktualisierung der GVO fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, der das Regelwerk mit dem Präsidium abstimmt und die Zustimmung des Länderrates (LR) einholt.
2. Die Islandpferdeprüfungsordnung (IPO) ist das Regelwerk des IPZV- Bundesverbandes für die Durchführung von Sport- und Zuchtprüfungen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API) dasjenige für Ausbildungsprüfungen. für die Aktualisierung der IPO und der API sind die Ressorts zuständig. Einzelheiten regelt die GVO. Änderungen der Regelwerke sind vom Präsidium zu bestätigen.
3. Die Beitrags- und Finanzordnung (BF) ist das Finanzregelwerk des IPZV- Bundesverbandes. Sie fällt in die Zuständigkeit des Vorstands und wird mit Präsidium (PR) und Länderrat (LR) abgestimmt.
4. Zur Förderung der Jugendarbeit im Breiten- und Leistungssport des Verbandes erlässt der IPZV eine Jugendordnung.

§ 11 Rechtsordnung (RO), Verbandsschiedsgericht

1. Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes, gegen die Regelwerke sowie alle damit zusammenhängenden sportrechtlich relevanten Streitigkeiten werden durch die verbandsinterne Gerichtsbarkeit geregelt. Zu diesem Zweck gibt sich der Verband eine Rechtsordnung (RO).
2. Entscheidungsgremien sind je nach Zuständigkeit das Turnier- oder das Verbandsschiedsgericht. Oberstes Entscheidungsgremium ist das Verbandsschiedsgericht. Es besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Vertretern, die vom Präsidium in Abstimmung mit dem Länderrat (LR) vorgeschlagen und alle von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre bestätigt werden. Der

Vorsitzende und zwei Mitglieder sollten die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutsche Richtergesetzes haben.

3. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des Länder-Rates sein. Sie dürfen auch keine Wahlämter in den Landesverbänden des IPZV-Bundesverbandes innehaben sowie in keiner dauerhaften Geschäftsbeziehung mit dem Verband stehen.

4. Verstöße können durch die nachstehenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: Verwarnung, Disqualifikation für eine Prüfung, Disqualifikation für die Veranstaltung, Geldbuße, Ausschluss von der Veranstaltung, Platzverweis, Sperre, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.

5. Der Verband schließt sich den jeweils gültigen Antidopingbestimmungen der FN an. Er behält sich vor, jederzeit eigene Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

6. Die Verfolgung und Ahndung von Dopingvergehen innerhalb des IPZV obliegt dem Verbandsschiedsgericht.

7. Soweit und solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes des IPZV begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich für den IPZV Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Datenschutz

Der IPZV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit Zustimmung von Präsidium und Länderrat (LR) einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung hat entsprechend § 6 Ziffer 2.12 mit einer auf zwölf Wochen verlängerten Ladungsfrist zu erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des IPZV e. V. am 20. April 2018 in Kamen.